

# **Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats (QuaPro Waldpädagogik)**

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 64 a Absatz 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und im Benehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

## **§ 1**

### **Zweck**

Der Qualifizierungslehrgang Waldpädagogik, der von Forst Baden-Württemberg angeboten wird, soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, waldpädagogische Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

## **§ 2**

### **Voraussetzung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats**

(1) Voraussetzung der Zertifizierung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen nach § 64 a Absatz 2 LWaldG ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme oder Anerkennung der gemäß § 3 vorgeschriebenen Pflichtmodule mit einer anschließenden Prüfung, welche bei Forst Baden-Württemberg abgelegt wird.

(2) Bewerberinnen und Bewerber die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen nicht zum Qualifizierungslehrgang zugelassen werden. Bei der Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, das nicht älter als drei Monate ist. Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei Forst Baden-Württemberg zu beantragen. Forst Baden-Württemberg nimmt Einsicht in das Führungszeugnis nach Satz 2 und speichert nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. ForstBW darf

diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn der Antrag auf Zulassung rechtskräftig abgelehnt wurde. Weiter ist ein Zeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums vorzulegen. Studierende müssen eine Studienbescheinigung vorlegen.

### § 3

#### Pflichtmodule, Wahlmodule, Pflichtpraktikum

(1) Der Qualifizierungslehrgang beinhaltet folgende Pflichtmodule:

1. je ein Grundmodul aus den Bereichen:

a) forstliche und ökologische Grundlagen:

dieses Grundmodul umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen über heimische Baum- und Straucharten, Waldpflanzen und Pilze, Tierarten, ökosystemare Grundlagen und Zusammenhänge, Waldfunktionen, forstliche und allgemeine Nachhaltigkeit, Waldbewirtschaftung und Jagd;

b) pädagogische Grundlagen:

dieses Grundmodul umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen der Lern- und Entwicklungspsychologie, der Wahrnehmungs- und Motivationspsychologie sowie der Grundlagen über planungsrelevante Faktoren von Veranstaltungen, der Kommunikation und von didaktisch-methodischen Modellen wie Handlungsorientierung, Zielgruppenorientierung, entdeckendes und projektorientiertes Lernen;

c) Grundlagen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung:

dieses Grundmodul umfasst die Vermittlung von Werten und Dimensionen, wie Abhängigkeit, Subjektivität, Gerechtigkeit, Integration und Dauerhaftigkeit der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie von Gestaltungskompetenzen und konkreten Umsetzungsmöglichkeiten in waldpädagogischen Veranstaltungen;

2. insgesamt zehn Fachmodule, davon:

a) fünf Fachmodule mit forstlich-ökologischen Inhalten mit dem Ziel, die Grund-

kenntnisse mit Methoden der Waldpädagogik zu vertiefen und zu erweitern sowie auf unterschiedliche Teilnehmergruppen und Themengebiete zu konkretisieren,

- b) drei Fachmodule mit pädagogischen und methodischen Inhalten mit dem Ziel, die Grundkenntnisse zu erweitern und an konkreten Situationen in Bezug auf unterschiedliche Teilnehmergruppen zu vertiefen und zu konkretisieren,
- c) ein Fachmodul mit rechtlichen und organisatorischen Inhalten mit dem Ziel, die notwendigen rechtlichen und formalen Grundlagen der Organisation und Durchführung waldpädagogischer Veranstaltungen zu vermitteln und
- d) ein Fachmodul mit dem Ziel, die Planung, Durchführung und Reflexion von waldpädagogischen Veranstaltungen exemplarisch und unter fachkundiger Anleitung mit Teilnehmergruppen zu üben.

Die Pflichtmodule werden im Bildungsangebot für Waldpädagogik von Forst Baden-Württemberg ausgeschrieben und finden an den waldpädagogischen Einrichtungen von Forst Baden-Württemberg oder der Landesforstverwaltung statt.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Pflichtmodulen ist die Teilnahme an mindestens drei Wahlmodulen mit dem Ziel, das Angebotsspektrum der Waldpädagogik und der Bildung für nachhaltige Entwicklung kennenzulernen und das eigene methodische Repertoire zu erweitern, verpflichtend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Qualifizierungslehrgang beinhaltet ein Pflichtpraktikum bei Waldpädagogik- oder Umweltbildungseinrichtungen, bei Forstverwaltungen und -betrieben oder staatlich zertifizierten Waldpädagoginnen oder Waldpädagogen. Im Praktikum wird die oder der Teilnehmende selbst aktiv und führt waldpädagogische Veranstaltungen oder Teile davon durch. Die oder der Teilnehmende wird während des Pflichtpraktikums von einer sachkundigen Person betreut, die mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Waldpädagogik vorweisen kann. Das Praktikum muss an mindestens zwei Praktikumsstellen abgeleistet werden. Es umfasst mindestens 40 Stunden, wobei an einer der Praktikumsstellen mindestens 20 Stunden abzuleisten sind. Als Praktikumsstunden zählen ausschließlich die Planung, die Durchführung und die Reflexion waldpädagogischer Veranstaltungen im Rahmen des Praktikums.

(4) Als Nachweis über die Teilnahme an Pflichtmodulen nach Absatz 1 können auch vergleichbare Qualifizierungsnachweise der Forstbetriebe und der Forstverwaltungen sowie der forstlichen Hochschulen anderer Bundesländer anerkannt werden.

(5) Anstelle der Grundmodule nach Absatz 1 Nummer 1 können auch Qualifizierungsnachweise über eine entsprechende Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden.

(6) Als Nachweis über die Teilnahme an bis zu drei Modulen aus dem Bereich der Wahlmodule nach Absatz 2 können auch vergleichbare Qualifizierungsnachweise anderer Anbieter anerkannt werden, die in den Bereichen der Wald-, Umwelt und Naturpädagogik sowie in der Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig sind.

(7) Die Prüfungsbehörde nach § 4 Absatz 1 entscheidet über die Anerkennung der Qualifizierungsnachweise nach Absatz 4 bis 6.

#### § 4

##### Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird von Forst Baden-Württemberg (Prüfungsbehörde) vorbereitet und abgehalten.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt den Prüfungsausschuss und beruft dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einer oder einem Prüfungsausschussvorsitzenden, welche oder welcher die Prüfung leitet, mindestens zwei Fachprüfenden sowie einer oder einem Schriftführenden zusammen.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde, dem Kultusministerium und im Benehmen mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung der Mitglieder ist zulässig. Die Prüfungsbehörde unterstützt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer kann nur bestellt werden, wer eine

1. forstliche,
2. ökologisch-naturwissenschaftliche oder
3. pädagogische

Ausbildung oder ein entsprechendes Studium nachweisen kann.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich, eine Prüfungsvergütung nach Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift des

Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten gewährt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie mindestens zwei Fachprüfende anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses; Stimmenenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 5 Schriftführung

Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und führt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift gemäß § 13.

## § 6 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die zu prüfenden Personen haben spätestens bis zu dem von der Prüfungsbehörde festgelegten und in geeigneter Weise bekanntgegebenen Termin schriftlich bei der Prüfungsbehörde die Zulassung zur Prüfung zu beantragen.

(2) Zur Prüfung darf nur zugelassen werden wer,

1. die Nachweise über die erfolgreiche Ableistung oder Anerkennung der vorgeschriebenen Pflichtmodule gemäß § 3 Absatz 1, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, gerechnet ab dem 1. Januar des Prüfungsjahres,
2. den Nachweis über ein Praktikum gemäß § 3 Absatz 2, der nicht älter als fünf Jahre sein darf, gerechnet ab dem 1. Januar des Prüfungsjahres, und
3. den Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht älter als zwei Jahre sein darf, gerechnet ab dem 1. Januar des Prüfungsjahres

schriftlich oder elektronisch vorlegt.

(3) Personen, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn eine schriftliche Ladung durch die Prüfungsbehörde. Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, erhält einen schriftlichen Bescheid.

## § 7

### Zeit, Ort und Form der Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort, Tag und Uhrzeit der Prüfung und gibt diese den Prüfungskandidaten mit der Ladung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 bekannt.

(2) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er hat auf die einheitliche Anwendung der Bewertungsmaßstäbe nach dieser Verordnung hinzuwirken. Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat wird einzeln in den Prüfungsabschnitten nach § 8 durch zwei Fachprüfende geprüft, von denen eine oder einer die Qualifikation nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 und die oder der andere die Qualifikation nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 aufweisen muss. Der Prüfungsbehörde obliegt die Zuweisung der Fachprüfenden zu den einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; Vertreter der Prüfungsbehörde, sowie notwendige Hilfskräfte und Vertreter der obersten Forstbehörde und des Kultusministeriums dürfen bei allen Prüfungsabschnitten anwesend sein. Sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende im Benehmen mit den jeweiligen Prüflingen die Anwesenheit gestatten. Im Prüfungsabschnitt „praktische Durchführung“ gemäß § 10 dürfen darüber hinaus neben der Teilnehmergruppe auch deren Lehrkräfte und Begleitpersonen anwesend sein.

## § 8

### Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. schriftliche Planung nach § 9,
2. praktische Durchführung nach § 10 und

### 3. Kolloquium nach § 11.

Die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte nach Satz 1 ist einzuhalten.

## § 9

### Schriftliche Planung

(1) Die Prüfungsaufgaben mit zugeordneter Teilnehmergruppe werden den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten per Auslosung durch die Prüfungsbehörde zugeordnet und im Anschluss bekanntgegeben.

(2) Mit der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder sonstiger Täuschungshandlungen gemäß § 17 hinzuweisen.

(3) Die schriftliche Planung umfasst folgende Bewertungsmerkmale:

1. didaktische Überlegungen zur Teilnehmergruppe,
2. didaktische Überlegungen zum Lernort Wald,
3. didaktische Überlegungen zum vorgegebenen Thema der Prüfungsveranstaltung,
4. Überlegungen zu den Zielen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung,
5. methodische Überlegungen und
6. Überlegungen zum Risikomanagement.

(4) Die schriftliche Planung ist bis zum Ablauf des siebten Tages nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 beim Prüfungsausschuss abzugeben; bei postalischer Einsendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Wird die schriftliche Planung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung nach § 6 Absatz 3 hinzuweisen.

## § 10

### Praktische Durchführung

Im Prüfungsabschnitt Praktische Durchführung müssen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils in 90 Minuten Zeit die von Ihnen im Rahmen des Prüfungsabschnitts Schriftliche Planung bearbeitete Prüfungsaufgabe mit der zugeordneten Teilnehmergruppe umsetzen. Hierbei wird die didaktische, methodische und inhaltliche Umsetzung unter Beachtung der Bedürfnisse der Teilnehmergruppe und sicherheitsrelevanter Aspekte der im ersten Prüfungsabschnitt Schriftliche Planung erstellten schriftlichen Vorbereitung geprüft. Die Prüfung umfasst folgende Bewertungsmerkmale:

1. Anfang und Abschluss, Rahmen der Veranstaltung,
2. Anleitung und Begleitung der Aktivitäten,
3. Umgang mit den Teilnehmenden und angemessene Ansprache,
4. fachliche Begleitung,
5. Reflexion der Aktivitäten und Ergebnissicherung,
6. Aufzeigen von Zusammenhängen und Lebensweltbezügen,
7. Nutzung des Waldes als Lern- und Erlebnisort und
8. angemessener Umgang mit Risiken.

## § 11 Kolloquium

(1) In diesem Prüfungsabschnitt werden im Rahmen eines Prüfungsgesprächs theoretische Kenntnisse abgefragt und die Prüfungskandidaten reflektieren ihre bisherigen Prüfungsabschnitte in Bezug auf folgende Bewertungsmerkmale:

1. Reflexion der Planung,
2. Reflexion der praktischen Durchführung,
3. Reflexion der gesetzten Ziele der Bildung für Nachhaltige Entwicklung,
4. Reflexion der Gruppenprozesse und der eigenen Leitungsfähigkeit,



5. Reflexion der eigenen forstlichen und pädagogischen Fachkompetenz und
6. Aufzeigen von inhaltlichen und methodische Alternativen zur durchgeführten Veranstaltung.

(2) Der Prüfungsabschnitt dauert 30 Minuten.

## § 12 Bewertung, Prüfungsergebnis

(1) Die einzelnen Bewertungsmerkmale nach § 9 Absatz 3, § 10 Satz 3 und § 11 Absatz 1 sind wie folgt zu bewerten:

0 Punkte: sehr schwach ausgeprägt

1 Punkt: schwach ausgeprägt

2 Punkte: mittel ausgeprägt

3 Punkte: stark ausgeprägt

4 Punkte: sehr stark ausgeprägt.

(2) Die jeweiligen Fachprüfenden wirken auf eine einvernehmliche Leistungsbewertung hin. Kommt keine einvernehmliche Leistungsbewertung zustande, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die jeweilige Punktzahl wird im Bewertungsbogen aus der Anlage vermerkt.

(3) Zur Berechnung der Endpunktzahl werden die erreichten Punkte für die Prüfungsabschnitte nach § 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zusammengezählt und wie folgt gewichtet:

1. Schriftliche Planung 20 vom Hundert,
2. Praktische Durchführung 50 vom Hundert und
3. Kolloquium 30 vom Hundert.

Die Ergebnisse nach Satz 1 werden auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Endpunktzahl wird auf eine ganze Zahl gerundet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten wird wie folgt gebildet:

1. das Gesamtergebnis „nicht bestanden“ entspricht einer Endpunktzahl von weniger als 32 Punkten;
2. das Gesamtergebnis „mit Erfolg bestanden“ entspricht einer Endpunktzahl von mindestens 32 bis 63 Punkten;
3. das Gesamtergebnis „mit besonderem Erfolg bestanden“ entspricht einer Endpunktzahl von mindestens 64 bis 80 Punkten.

(5) Die Feststellung des Gesamtergebnisses obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird im Bewertungsbogen vermerkt und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden im Anschluss an den Prüfungsabschnitt „Kolloquium“ mündlich bekannt gegeben.

(6) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende benachrichtigt unverzüglich die Prüfungsbehörde über das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsabschnitte.

## § 13

### Niederschrift zur Prüfung

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüfungskandidaten,
2. gegebenenfalls gewährte Nachteilsausgleiche nach § 14,
3. besondere, die Prüfungssituation beeinflussende Vorkommnisse und
4. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den drei Prüfungsabschnitten, einschließlich des Gesamtergebnisses.

(2) Der Niederschrift nach Absatz 1 ist der ausgefüllte Bewertungsbogen einschließlich des stichwortartigen Protokolls der Fachprüferinnen und Fachprüfer über die praktische Durchführung und über die im mündlichen Kolloquium gestellten Fragen, die gegebenen Antworten und deren Bewertung gemäß der Anlage beizufügen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und von der oder dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

## § 14

### Nachteilsausgleich

(1) Bei zu prüfenden Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung in ihrer Schreibfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit oder ihrer körperlichen Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind, gewährt die Prüfungsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und Nachweis der Beeinträchtigung angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.

(2) Als Nachteilsausgleiche können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche, sächliche oder kommunikative Hilfsmittel oder Assistenzen zugelassen werden sowie Ruhepausen gewährt werden, die nicht auf die Bearbeitungs- oder Prüfungszeit angerechnet werden.

(3) Die zu prüfenden Personen sind durch die Prüfungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung soll die zu prüfende Person gegenüber der Prüfungsbehörde mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch darlegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Originalen verlangen.

(4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken und dürfen nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

## § 15

### Rücktritt von der Prüfung, Verhinderung, Abmeldung von der Prüfung

(1) Im Falle des Fernbleibens von der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt oder das Fernbleiben, gilt die Prüfung insgesamt als nicht unternommen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

kann im Fall des Satzes 1 bei einem der nächsten Prüfungstermine die gesamte Prüfung wiederholen. Das Nachholen einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die zu prüfende Person durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung oder Teilen davon gehindert ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsbehörde. Der Rücktritt muss von der zu prüfenden Person unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde schriftlich angezeigt werden; im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Andere wichtige Gründe sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

## § 16

### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung insgesamt zwei Mal wiederholen.

## § 17

### Täuschungsversuch und Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften

(1) Unternimmt es eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn aufgrund des Verhaltens der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder der Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

(2) Wird eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Erweist sich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 vorlag oder dass Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erlangt haben, kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Prüfungsbehörde von der Täuschungshandlung Kenntnis erlangt hat, zulässig. Die Entscheidung ergeht als Verwaltungsakt und ist der betroffenen Person zuzustellen.

## § 18

### Prüfungszeugnis

(1) Ist die Prüfung bestanden, erteilt die Prüfungsbehörde ein Zeugnis über das Gesamtergebnis der Prüfung nach § 12 Absatz 5, das die Berechtigung nach Absatz 2 enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und der Prüfungsbehörde unterzeichnet.

(2) Das Bestehen der Prüfung berechtigt dazu, die Bezeichnung „staatlich zertifizierte Waldpädagogin“ oder „staatlich zertifizierter Waldpädagoge“ zu führen.

(3) Prüfungskandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Prüfungsbehörde hierüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 19

### Prüfungsakten und sonstige Unterlagen

Die Prüfungsakten und sonstige Unterlagen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 und 7 verbleiben für die Dauer von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 3 bei der Prüfungsbehörde. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat das Recht auf Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte. Die Einsichtnahme ist bei der Prüfungsbehörde zu beantragen. Die Prüfungsbehörde teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme mit. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist sind die Prüfungsakten und sonstigen Unterlagen zu löschen, solange und soweit diese nicht im Rahmen eines Rechtsstreits benötigt werden.

## § 20

### Gleichgestellte Prüfungen

(1) Die Prüfungsbehörde nach § 4 Absatz 1 kann das Recht, die Bezeichnung „staatlich zertifizierte Waldpädagogin“ oder „staatlich zertifizierter Waldpädagoge“ zu führen, auf Antrag auch an Personen verleihen, die den Abschluss eines forstlichen Bachelor- oder Masterstudiengangs an:

1. der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg oder
2. der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg a.N.

nachweisen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung nach Absatz 1 ist ferner, dass

1. die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen mit den in dieser Verordnung geregelten Anforderungen durch die Prüfungsbehörde anerkannt wird und
2. die Nachweise nach § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 Nummer 3 erbracht werden.

(3) § 19 gilt entsprechend.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. Februar 2020

Hauk

Prüfung staatliches Zertifikat Waldpädagogik



## I. Beurteilung der schriftlichen Planung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Bewertungsmerkmale	Beurteilung / Punkte					Erläuterung
	0	1	2	3	4	
1 fristgerechte Abgabe der schriftlichen Vorbereitung	<input type="radio"/> ja		<input type="radio"/> nein			Wird die schriftliche Vorbereitung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 9 Absatz 4).
						<ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr schwach ausgeprägt 0 Punkte</li> <li>• schwach ausgeprägt 1 Punkt</li> <li>• mittel ausgeprägt 2 Punkte</li> <li>• stark ausgeprägt 3 Punkte</li> <li>• sehr stark ausgeprägt 4 Punkte</li> </ul>
2 Didaktische Überlegungen zur Teilnehmergruppe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3 Didaktische Überlegungen zum Lernort Wald	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4 Didaktische Überlegungen zum Thema	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5 Überlegungen zu den Zielen der BNE	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6 Methodische Überlegungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7 Überlegungen zum Risikomanagement	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Summe Punkte</b>						

Anmerkungen:



## II. Beurteilung der praktischen Durchführung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Uhrzeit von/bis: \_\_\_\_\_ Dauer: \_\_\_\_\_

Bewertungsmerkmale	Beurteilung / Punkte					Erläuterung
	0	1	2	3	4	
						<ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr schwach ausgeprägt 0 Punkte</li> <li>• schwach ausgeprägt 1 Punkt</li> <li>• mittel ausgeprägt 2 Punkte</li> <li>• stark ausgeprägt 3 Punkte</li> <li>• sehr stark ausgeprägt 4 Punkte</li> </ul>
1 Anfang und Abschluss, Rahmen der Veranstaltung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2 Anleitung und Begleitung der Aktivitäten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3 Umgang mit den Teilnehmenden, angemessene Ansprache	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4 fachliche Begleitung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5 Reflexion der Aktivitäten und die Ergebnissicherung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6 Aufzeigen von Zusammenhängen und Lebensweltbezügen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7 Nutzung des Waldes als Lern- und Erlebnisort	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8 angemessener Umgang mit Risiken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Summe Punkte</b>						<b>Gesamtsumme</b> (max. 32 Punkte)
Gefahr im Verzug aufgrund des Verhaltens der zu prüfenden Person	<input type="radio"/> ja		<input type="radio"/> nein			Ist das Einschreiten der Prüfer während der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen dringend erforderlich, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2).
Anmerkungen:						





### III. Beurteilung des Kolloquiums

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Uhrzeit von/bis: \_\_\_\_\_ Dauer: \_\_\_\_\_

Bewertungsmerkmale	Beurteilung / Punkte					Erläuterung
	0	1	2	3	4	
						<ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr schwach ausgeprägt 0 Punkte</li> <li>• schwach ausgeprägt 1 Punkt</li> <li>• mittel ausgeprägt 2 Punkte</li> <li>• stark ausgeprägt 3 Punkte</li> <li>• sehr stark ausgeprägt 4 Punkte</li> </ul>
1 Reflexion der Planung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2 Reflexion der praktischen Durchführung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3 Reflexion der gesetzten Ziele der Bildung f. Nachhaltige Entwicklung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4 Reflexion der Gruppenprozesse, der eigenen Leitungsfertigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5 Reflexion der eigenen Fachkompetenz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6 Aufzeigen inhaltlicher / methodischer Alternativen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Summe Punkte</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<b>Gesamtsumme</b> (max. 24 Punkte) <input type="text"/>

### IV. Gesamtergebnis

Prüfungsteil	Gesamtsummen	Gewichtung	errechnete Punktzahl	Gesamtergebnis
Einzelbewertung <b>I. schriftliche Planung</b>	<input type="text"/>	x 0,67	<input type="text"/>	0 – 31 Punkte nicht bestanden 32 – 63 Punkte mit Erfolg bestanden 64 – 80 Punkte mit besonderem Erfolg bestanden
Einzelbewertung <b>II. praktische Durchführung</b>	<input type="text"/>	x 1,25	<input type="text"/>	
Einzelbewertung <b>III. Kolloquium</b>	<input type="text"/>	x 1	<input type="text"/>	
		<b>Endpunktzahl</b> (max. 80)	<input type="text"/>	

Die Prüfung wurde

nicht bestanden    
  mit Erfolg bestanden    
  mit besonderem Erfolg bestanden

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Prüfungsausschuss-  
vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fachprüferin / Fachprüfer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fachprüferin / Fachprüfer

Prüfung staatliches Zertifikat Waldpädagogik



## V. Protokoll der praktischen Durchführung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Uhrzeit von/bis: \_\_\_\_\_ Dauer: \_\_\_\_\_

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

In § 65 Absatz 1 Nummer 5 LWaldG ist die Waldpädagogik als staatlicher Bildungsauftrag der Forstbehörden definiert. Sie ist nach § 3 Absatz 5 Nummer 3 ForstBWG darüber hinaus auch gesetzlicher Auftrag von Forst Baden-Württemberg (ForstBW). Die Waldpädagogik ist Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), die wiederum Leitperspektive der aktuellen Bildungspläne der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg ist. Das Ziel des Qualifizierungslehrgangs ist es, die inhaltliche und pädagogische Qualität der Waldpädagogik entsprechend zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Notwendigkeit für diese Qualitätssicherung ergibt sich aus dem seit Jahren gestiegenen Bedarf an waldpädagogischen Angeboten, insbesondere für Schulklassen aller Altersstufen, die den qualitativen Erfordernissen der Schulen entsprechen. Nur auf diese Weise stellen die waldpädagogischen Angebote die von den Bildungsplänen geforderte wichtige Ergänzung zur schulischen Bildungsarbeit dar.

Gleichzeitig ist der Markt an Anbietern waldpädagogischer Veranstaltungen, wie auch das Angebot an Weiterbildungen im Natur- und Umweltbildungsbereich, vielfältig und in der Qualität sehr heterogen.

Das Zertifikat Waldpädagogik bietet die Möglichkeit, die Qualitätsentwicklung der Waldpädagogik zu sichern und voranzutreiben. Die Landesforstverwaltung und ForstBW decken nur einen Teil des Bedarfs an waldpädagogischen Angeboten ab. Es ist deshalb erforderlich, Dritte wie beispielsweise Kommunen, freiberufliche Waldpädagoginnen und Waldpädagogen oder Verbände in die Lage zu versetzen, den Qualitätsanforderungen entsprechende Angebote konzipieren und durchführen zu können.

Die Forstchefkonferenz des Bundes und der Länder hat im Jahr 2006 Kriterien für ein Zertifikat zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen, zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin definiert. Der Landesbetrieb ForstBW bietet seit 2003 gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. einen entsprechenden Lehrgang an.

#### II. Inhalt

Die Prüfungsordnung beschreibt den Zweck, die Qualifizierungsinhalte, die Prüfungsgremien und die Prüfungsmodalitäten, die Prüfungsbeurteilung und weitere Vorschriften.

### III. Alternativen

Keine.

Der Qualifizierungslehrgang ist erforderlich, um den bestehenden Bedarf an hochwertigen waldpädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen zu decken

Die einzigartige Kombination von inhaltlich-waldfachlicher und pädagogischer Kompetenz wird dabei durch die gemeinsame Trägerschaft von Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erreicht.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine weiteren Aufwendungen über die bestehenden hinaus.

### V. Erfüllungsaufwand

Die Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ errechnet. Dabei wurde zwischen jährlichen und einmaligen Kosten unterschieden. Gemäß dem Leitfaden, wurden Sachmittelkosten für Arbeitsplätze nur für die Verwaltung berechnet.

Ausnahmslos alle Paragraphen wurden auf ihre Aufwandswirksamkeit geprüft. Nachfolgend dargestellt werden jedoch nur solche, die eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes bedingen.

#### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

##### a) § 2 Voraussetzung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats

Bei der Anmeldung für den Qualifizierungslehrgang legen die Teilnehmenden ein erweitertes Führungszeugnis vor. Jeder der 30 Teilnehmenden wird circa eine Stunde Zeitaufwand benötigen, um das Zeugnis zu beantragen und abzuholen. Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von 30 Stunden pro Jahr.

b) § 6 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Im Rahmen der Anmeldemodalitäten für Lehrgang und Prüfung müssen die Teilnehmenden die Nachweise für belegte Pflichtmodule (30 Minuten pro Fall), den Erste Hilfe Kurs (15 Minuten pro Fall) und das Praktikum (20 Minuten pro Fall) erbringen. Insgesamt entsteht ein zeitlicher Aufwand von 65 Minuten pro Fall und somit ein Gesamtmehraufwand von 32,5 Stunden.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) § 2 Voraussetzung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats und § 6 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Prüfungsunterlagen der Teilnehmenden werden durch eine Sachbearbeitung des gehobenen Dienstes (gD Land) entgegengenommen und geprüft (30 Minuten pro Fall). Im Anschluss erfolgt die Ablage (10 Minuten pro Fall). Der Verwaltung entsteht ein Mehraufwand aus Personalkosten von 816 Euro pro Jahr.

b) § 3 Pflichtmodule, Wahlmodule, Pflichtpraktikum

Die Teilnehmenden des Prüfungslehrgangs leisten die Praktika in Pädagogischen Einrichtungen des Landes ab. Jeder Praktikant wird in einem Umfang von durchschnittlich 12 Stunden betreut. Aus insgesamt 360 Betreuungsstunden durch den gehobenen Dienst entsteht ein jährlicher Mehraufwand von ca. 14 700 Euro.

c) § 4 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

Alle vier Jahre wird ein neuer Prüfungsausschuss benannt. Durch zeitliche Aufwendungen der Ernennung und Einberufung (10 Stunden) sowie des Herstellens des Einvernehmens mit der Obersten Forstbehörde (2 Stun-

den), dem Kultusministerium (2 Stunden) und dem Benehmen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (1 Stunde) entstehen alle 4 Jahre 600 Euro Personalkosten aus der Bearbeitung (150 Euro pro Jahr).

d) §§ 4, 7 bis 11, 13, 20 Durchführungskosten Prüfung

Die durchführenden Fachprüfer erhalten eine pauschale Prüfungsvergütung von 28 Euro sowie eine Erstattung der Reisekosten. Dadurch entstehen Sachkosten von circa 2 400 Euro pro Jahr. Durch eine Sachbearbeitung des gehobenen Dienstes wird an jedem der fünf Prüfungstage eine Niederschrift gefertigt (30 Minuten pro Prüfungstag) und nach Abschluss die Zeugnisse ausgestellt (10 Minuten pro Fall). Jährlich entstehen dadurch 300 Euro an Personalkosten. Durch die Verwaltung der Prüfungsakten (Einlagerung und Auslagerung) sowie der Anerkennung gleichgestellter Prüfungen (20 Prüfanfragen pro Jahr mit einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten pro Fall) entstehen weitere 800 Euro an Personalkosten.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Waldpädagogik als Bildung für nachhaltige Entwicklung will die ökologische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Waldes für die Zukunft des Menschen vermitteln. Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene für nachhaltiges Denken und Handeln zu begeistern. Sie gibt Menschen die Möglichkeit, Entscheidungen für die Zukunft zu treffen und dabei abzuschätzen, wie sich das eigene Handeln - hier und jetzt - aber auch auf künftige Generationen oder das Leben in anderen Regionen der Welt auswirkt. Der Wald und die Forstwirtschaft sind dabei konkretes Beispiel und Lernraum. Die Waldpädagogik hat zum Ziel, die Teilnehmenden zu befähigen, die Erlebnisse und Erkenntnisse in den Alltag und das eigene Verhalten zu übertragen.

Der Qualifizierungslehrgang hat damit einen breiten Multiplikationseffekt und unterstützt die Schulen mit außerschulischen Lernangeboten, die Leitperspektive Bildung für nachhaltige Entwicklung ihrer Bedeutung entsprechend in den Unterricht zu integrieren. Die Regelung wird daher als nachhaltig eingeschätzt.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

## Zu § 1 - Zweck

Die Teilnehmenden sollen mit dem Qualifizierungslehrgang in der Lage sein, ein waldpädagogisches Projekt oder eine waldpädagogische Veranstaltung den Bedürfnissen und der Zielsetzung der Zielgruppe entsprechend zu planen und durchzuführen. Dabei spielen organisatorische und sicherheitsrelevante Aspekte ebenso wie didaktische und methodische Fähigkeiten eine Rolle. Eine solide pädagogische und inhaltliche Grundbildung ist Voraussetzung. In pädagogischen Prozessen und im Sinne einer stetigen Verbesserung ist die Fähigkeit zur Reflexion von großer Bedeutung. Die Teilnehmenden müssen in der Lage sein, die eigenen Veranstaltungen und Projekte zu reflektieren und die Reflexion als Bestandteil der waldpädagogischen Lernangebote, die sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler aller Schularten richten, einzusetzen.

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung ist nicht nur für die Bildungspläne, sondern auch für die Waldpädagogik Leitperspektive. Die gesamte Qualifizierung bezieht sich auf die pädagogischen und inhaltlichen Aspekte der BNE.

Die Hauptzielgruppe des Qualifizierungsangebotes ist forstliches und pädagogisches Fachpersonal, Personal aus dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz sowie interessierte Dritte.

## Zu § 2 - Voraussetzung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats

### zu Absatz 1

Das Waldpädagogikzertifikat ist ein Nachweis über erreichte waldpädagogische Standards entsprechend der Anforderungen, die an Waldpädagoginnen und Waldpädagogen beispielsweise von Schulen oder Kindergärten gestellt werden. Die Voraussetzungen zum Erwerb dieses Zertifikates werden geregelt.

### Zu Absatz 2

Die Waldpädagogik richtet sich an alle Altersgruppen, aber vornehmlich an Kinder und Jugendliche im Kindergarten- und Schulalter. Dies wird bereits während der Ausbildung deutlich, da im Rahmen des Praktikums und auch während der Prüfung in der Regel mit Kindergartengruppen beziehungsweise mit Schulklassen gearbeitet wird. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist für die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen Voraussetzung. Sie ist daher auch für die Zulassung zum Qualifizierungslehrgang erforderlich.

## Zu § 3 - Pflichtmodule, Wahlmodule, Pflichtpraktikum

### Zu Absatz 1

Die Forstchefkonferenz des Bundes und der Länder hat im Jahr 2006 Kriterien für ein Zertifikat zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen definiert. Die Ausbildungselemente orientieren sich an diesen bundesweit einheitlich festgelegten Standards. Sie umfassen neben pädagogischer Bildung auch forst-fachliche Inhalte und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung. Alle erforderlichen Inhalte werden in den Pflichtmodulen vermittelt. Diese untergliedern sich in folgende Module:

Grundmodule vermitteln den Teilnehmenden die notwendigen Grundlagen in den Bereichen forstliches und ökologisches Waldwissen, pädagogisches Wissen und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Fachmodule vermitteln den Teilnehmenden Wissen und Kompetenzen, die auf die Grundlagen aus den Grundmodulen aufbauen und einzelne Themen vertiefen und spezifizieren. Des Weiteren werden in diesen Modulen die methodisch-didaktische Umsetzung der Inhalte und Aspekte des Risikomanagements in Veranstaltungen thematisiert und praktische erprobt.

### Zu Absatz 2

Des Weiteren ist die Teilnahme an drei Wahlmodulen verpflichtend, diese bieten Themen über den Bereich der Fachmodule hinaus an, um damit das methodische Repertoire individuell zu erweitern und die Breite der waldpädagogischen Angebote aufzuzeigen, wie zum Beispiel Theater, Seilkonstruktionen, Musik oder Kochen.

### Zu Absatz 3

Neben der Vermittlung theoretischer Kenntnisse soll der Qualifizierungslehrgang auch die Sammlung praktischer Erfahrungen in der Durchführung waldpädagogischer Veranstaltungen vermitteln. Deshalb ist im Einklang mit den bundesweit einheitlich festgelegten Standards ein Pflichtpraktikum von 40 Stunden enthalten. Eine Hospitation, bei der die oder der Teilnehmende eine waldpädagogische Einrichtung besucht, um das Arbeiten der Waldpädagogen beobachtend kennenzulernen, wird nicht als Praktikumszeit anerkannt.

### Zu Absatz 4



Da sich der baden-württembergische Qualifizierungslehrgang an bundesweiten Standards orientiert und die Qualifizierungsmodule dadurch vergleichbar sind, wird die Möglichkeit eröffnet auch Qualifizierungsnachweise, die in anderen Bundesländern erworben wurden als gleichwertig zur Teilnahme an Pflichtmodulen des baden-württembergischen Qualifizierungslehrgangs anzuerkennen. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfungsbehörde steht. Wesentlich für die Ermessensausübung ist, ob die Qualifizierungsmodule im Rahmen eines Qualifizierungslehrgangs Zertifikat Waldpädagogik eines anderen Bundeslandes abgeleistet wurden und damit den bundesweiten Standards entsprechen.

Zu Absatz 5

Soweit die Inhalte einschlägiger Studiengänge und Ausbildungen in den forstlichen und den pädagogischen Bereichen die Inhalte der Grundmodule abdecken, können diese die Grundmodule ersetzen.

zu Absatz 6

Natur- und umweltpädagogische Qualifizierungsangebote anderer Anbieter mit Überschneidungen zu waldpädagogischen Inhalten können im Bereich der Wahl-Pflicht-Module angerechnet werden soweit sie vergleichbaren Standards entsprechen. So können Vorerfahrungen und individuelle Interessen der angehenden Waldpädagoginnen und Waldpädagogen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 7

Die Prüfungskandidaten reichen ihre Unterlagen, wie Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen anderer Seminare, die als Module anerkannt werden sollen, bei der Prüfungsbehörde ein. Diese entscheidet dann darüber, ob ein Studiengang, eine Ausbildung oder ein Seminar im pädagogischen und forstlichen Bereich die Kriterien für eine Anerkennung erfüllt. Da sie die gesamte Anmeldung und die Prüfung selbst organisiert, ist es zweckmäßig, dass die Prüfungsbehörde über die Anerkennung entscheidet.

Kriterien für die Anerkennung sind die Dauer, die Inhalte und die Art der Vermittlung.

Zu § 4 - Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

Aufgrund § 3 Absatz 5 Nummer 3 ForstBWG wird der Qualifizierungslehrgang einschließlich der Prüfung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen durch ForstBW angeboten.

Es wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses geregelt. Da die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. ein langjähriger Träger des Lehrgangs war, findet die Bestellung der Fachprüfer auch weiterhin im Benehmen mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. statt. Ein Fachprüferteam setzt sich aus einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer mit einer forstlichen oder ökologisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer mit einer pädagogischen Ausbildung zusammen. Somit prüft in der Regel ein Team mit forstlicher und pädagogischer Ausbildung. Hierdurch soll eine breite forstfachliche und pädagogische Kompetenz des Prüferteams sichergestellt werden. Um die Prüfungsorganisation zu erleichtern und eine Kontinuität der Prüfungsbewertung zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren berufen.

#### Zu § 5 - Schriftführung

Um einen nachvollziehbaren Prüfungshergang und eine nachvollziehbare Prüfungsbewertung zu gewährleisten, wird die Prüfung durch die Prüfungsbehörde schriftlich dokumentiert.

#### Zu § 6 - Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an den erforderlichen Qualifizierungsmodulen nach § 6 Absatz 1 sowie praktische Erfahrungen in der Durchführung waldpädagogischer Veranstaltungen voraus. Um sicherzustellen, dass Änderungen und Weiterentwicklungen auch in den Ausbildungsinhalten entsprechende Berücksichtigung finden, dürfen die Nachweise zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als fünf Jahre sein.

Das Erweiterte Führungszeugnis wird gemäß § 72 a SGB VIII eingefordert, um das Vorliegen insbesondere einschlägiger Verurteilungen auszuschließen.

Da waldpädagogische Veranstaltungen in der Regel in einem gefahren geneigten Umfeld erfolgen und somit ein erhöhtes Unfallrisiko besteht, sind Grundkenntnisse in Erster Hilfe erforderlich.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung teilt die Prüfungsbehörde gemäß Absatz 3 den Teilnehmenden mit.

#### Zu § 7 - Zeit, Ort und Form der Prüfung

##### Zu Absatz 1

Die Prüfungsbehörde organisiert die gesamte Prüfung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und lädt die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

Zu Absatz 2

Der Bedarf an Prüfungsplätzen macht es erforderlich mindestens ein Mal pro Jahr eine Prüfung durchzuführen.

Zu Absatz 3

Um eine einheitliche Prüfungsbewertung für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu gewährleisten ist es unabdingbar, dass die Anwendung der Bewertungsmaßstäbe einheitlich erfolgt.

Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat wird einzeln geprüft, da eine gesamte Veranstaltung einzeln geplant, durchgeführt und reflektiert wird. Eine Veranstaltung setzt sich aus mehreren Phasen (Einleitung, Hauptteil, Schluss) zusammen, die allesamt bei einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten bewertet werden.

Für die Prüfungsbewertung sind zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer aus unterschiedlichen Bereichen notwendig, da die Waldpädagogik die zwei Fachbereiche Pädagogik und Waldökologie/Forstwirtschaft vereint.

Die Prüfungsbehörde stellt die Prüferteams zusammen, da dort die Informationen über die teilnehmenden Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldungen der Prüfungskandidaten und die Teilnehmergruppen zusammengetragen werden und die Verteilung stattfindet.

Bei der Zuordnung der Prüferteams zu den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird darauf geachtet, dass Prüflinge nicht von Personen geprüft werden, bei denen sie das Praktikum absolviert haben.

Zu Absatz 4

Es sollen grundsätzlich nur die für den Prüfungsablauf notwendigen Personen bei der Prüfung anwesend sein. Allen weiteren Personen muss die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Teilnahme genehmigen.

Zu § 8 - Gegenstand der Prüfung

Die Prüfungsabschnitte orientieren sich an der Abfolge einer waldpädagogischen Veranstaltung: der Planung, der Durchführung und der Reflexion.

Zu § 9 - Erster Prüfungsabschnitt „schriftliche Planung“

### Zu Absatz 1

Die Prüfungsthemen und die Teilnehmergruppen werden per Auslosung vergeben, um eine zufällige Verteilung der Themen und Gruppen zu ermöglichen.

### Zu Absatz 2

Mit dem Hinweis auf das Verbot der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln und der Hinweis über die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder sonstiger Täuschungshandlungen kann sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht mehr auf Nichtwissen berufen. Die Prüfungskandidaten werden vor der Vergabe der Themen und Teilnehmergruppen sowie am Prüfungstag darüber informiert.

Unerlaubte Hilfsmittel sind das Einbeziehen von weiteren Personen, wie Experten oder Personen, die als Assistenten unterstützen sowie das Mitbringen von lebenden Tieren, wie Hunden oder Pferden.

Täuschungshandlungen sind insbesondere das Übernehmen einer Veranstaltungsplanung, die bereits von einer anderen Person bei einer Zertifikatsprüfung vorgelegt wurde oder das Vorbereiten der Prüfungsveranstaltung mit Betreuenden aus den Praktika.

### Zu Absatz 3

Die vorgegebenen Bewertungsmerkmale entsprechen den allgemein üblichen Planungsschnitten einer Unterrichtsvorbereitung.

In den Überlegungen zur Teilnehmergruppe beschreiben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Bedürfnisse und Interessen der Teilnehmenden sowie deren entwicklungspsychologischen Stand. In den Überlegungen zum Lernort Wald werden die Möglichkeiten des Waldgebietes erörtert und in Bezug zur Gruppe und dem gewünschten Thema gesetzt. Durch die didaktischen und methodischen Überlegungen sowie den Überlegungen zu den Zielen der BNE werden die exemplarischen Inhalte und die ausgewählten Aktivitäten, sowie die damit angestrebten Ziele aufgezeigt und begründet. In den Überlegungen zum Risikomanagement werden die durch den Wald, die Teilnehmergruppe oder durch äußere Bedingungen möglicherweise auftretenden Risiken insbesondere für die Teilnehmenden erörtert und deren mögliche Auswirkungen auf die Veranstaltung reflektiert.

### Zu Absatz 4

Die schriftliche Planung muss von den Fachprüfern vor der Veranstaltung gelesen und bewertet werden. Sie vermittelt ihnen das notwendige Grundwissen über die Rahmenbedingungen der Prüfungsveranstaltung. Ein Zeitraum von sieben Tagen ist notwendig, um den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die angemessene Vorbereitung der schriftlichen Planung zu ermöglichen.

Zu § 10 - Zweiter Prüfungsabschnitt „praktische Durchführung“

Die vorgegebene Zeit für die Prüfungsveranstaltung ermöglicht die angemessene Bewertung der Prüfungskandidaten. Sie bietet genügend Zeit, unterschiedliche Methoden zu zeigen.

Zu den Bewertungsmerkmalen im Einzelnen:

Die Erläuterung der Rahmenbedingungen dient dazu, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ihre jeweilige Teilnehmergruppe über den Ablauf der Veranstaltung und die organisatorischen Rahmenbedingungen informieren und den Anfang und das Ende der Veranstaltung gestalten.

Die Anleitung und Begleitung der Aktivitäten und Lernprozesse, bewertet wie die geplanten Methoden mit den Teilnehmergruppen konkret umgesetzt werden, wie die Aktivität erklärt und wie auf die Bedürfnisse und Fragen der Teilnehmenden eingegangen wird.

Der Umgang der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten mit der Teilnehmergruppe und ihrer oder seiner angemessenen Ansprache zählen neben der fachlichen Begleitung der Veranstaltung zur Leitungsfähigkeit.

Des Weiteren werden die Reflexion der Aktivitäten, die Ergebnissicherung und das Aufzeigen von Zusammenhängen sowie von Lebensweltbezügen bewertet. Auch die Nutzung des Waldes als Lern- und Erlebnisort und der angemessene Umgang mit den Risiken sind wichtige Bewertungsmerkmale für waldpädagogische Veranstaltungen.

Zu § 11 - Dritter Prüfungsabschnitt „Kolloquium“

Ein Kolloquium ist das angemessene Format, um die Prüfungsveranstaltung und die schriftliche Planung der Veranstaltung mit den Prüfungskandidaten zu reflektieren und allgemeine Kenntnisse der Prüfungskandidaten in Bezug auf Prüfungsinhalte abzufragen und zu bewerten. Die Prüfungskandidaten reflektieren ihre Veranstaltung in Bezug auf die Planung und deren Umsetzung. Sie setzen diese in Bezug zu den angestrebten Zielen und erörtern Konsequenzen für zukünftige Planungen. Daneben werden die beobachteten Gruppenprozesse und die eigene Leitungsfähigkeit sowie die eigenen forstfachlichen und pädagogischen Kompetenzen in der Durchführung reflektiert.

Das Aufzeigen von inhaltlichen und methodischen Alternativen zur durchgeführten Veranstaltung zeigt wie die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Aktivitäten, Gruppen und angestrebte Ziele miteinander in Bezug setzen, miteinander abwägen und zu einer begründeten Entscheidung finden.

Zu § 12 - Bewertung, Prüfungsergebnis

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt die möglichen Punktwerte und eine kurze Erläuterung für die Beurteilung der einzelnen Bewertungsmerkmale aus den Prüfungsabschnitten nach § 8 vor. Diese reicht von 0 Punkten (sehr schwach ausgeprägt) bis zu 4 Punkten (sehr stark ausgeprägt). Es dürfen jeweils nur ganze Punktwerte vergeben werden.

Zu Absatz 2

Nach erfolgter Einzelbewertung der Fachprüferinnen und Fachprüfer wird im Gespräch auf eine einvernehmliche Bewertung der gemeinsamen Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten hingewirkt. Im Fall der Uneinigkeit wird die Einzelbewertung durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsabschnitte entspricht ihrer Bedeutung für die spätere waldpädagogische Praxis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Wobei der Durchführung besonderes Gewicht zukommt.

Zu Absatz 4

Für die Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung (nicht bestanden, mit Erfolg bestanden, mit besonderem Erfolg bestanden), ist die Endpunktzahl maßgeblich, die sich aus der gewichteten Addition der Punkte aus den einzelnen Prüfungsabschnitten beziehungsweise Bewertungsmerkmalen ergibt. Die Schwelle für das Bestehen wird dabei bei mindestens 32 von 80 möglichen Punkten (entspricht 40 %) erreicht.

Erreicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in der Summe mindestens 32 bis 63 Punkte, so ist die Prüfung mit Erfolg bestanden. Erreicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in der Summe mindestens 64 bis maximal 80 Punkte so ist die Prüfung mit besonderem Erfolg bestanden.

Zu Absatz 5

Das Gesamtergebnis wird im Prüfungsausschuss festgestellt. Dabei wird eine einheitliche Bewertungspraxis sichergestellt. Im Anschluss erfolgt die mündliche Bekanntgabe des Gesamtergebnisses durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Mitteilung der Prüfungsergebnisse durch den Vorsitz an die Prüfungsbehörde.

Zu § 13 - Niederschrift zur Prüfung

Zu Absatz 1

In die Niederschrift werden alle Angaben und Informationen aufgenommen, die dazu dienen, den Hergang der Prüfung nachvollziehbar und somit eine nachträgliche Überprüfung möglich zu machen.

Zu Absatz 2

Teil der Niederschrift ist neben dem Bewertungsbogen (Abschnitt I. bis IV. der Anlage) auch das stichwortartige Protokoll beider Fachprüferinnen oder Fachprüfer, aus dem die Begründungen für die Bewertung des Prüfungsteils „praktische Durchführung“ hervorgehen (Abschnitt V. der Anlage). Des Weiteren müssen die Fragen und Antworten des Kolloquiums stichwortartig protokolliert werden und ebenfalls der Niederschrift beigelegt werden (Abschnitt VI. der Anlage).

Zu Absatz 3

Mit der Unterschrift bestätigen die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer die Richtigkeit der Angaben im Protokoll.

Zu § 14 - Nachteilsausgleich

Zur Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Qualifizierungslehrgang werden auf Antrag von der Prüfungsbehörde angemessene Nachteilsausgleiche zugelassen, jedoch ohne dabei von den Prüfungsanforderungen abzusehen.

Zu § 15 - Rücktritt von der Prüfung, Verhinderung, Abmeldung von der Prüfung

Die Prüfung kann nur im Gesamten, bestehend aus allen drei Prüfungsabschnitten: Planung, Durchführung und Kolloquium, abgehalten werden, da sich die einzelnen Prüfungsabschnitte aufeinander beziehen. Deshalb muss die Prüfung in jedem Fall im Gesamten wiederholt werden, auch wenn ein Prüfungsabschnitt aus Gründen, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte.

Zu § 16 - Wiederholung der Prüfung

Es besteht die zweimalige Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen, unabhängig vom Grund des Nichtbestehens. Bei Personen, die eine Prüfung in der Summe drei Mal nicht bestanden haben, ist anzunehmen, dass diese für die Erlangung des Zertifikats nicht geeignet sind.

Zu § 17 - Rechtsfolgen bei Täuschungsversuch und Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften

Zu Absatz 1

Bei der Prüfung soll die Leistung der Prüfungskandidaten hinsichtlich ihrer Fähigkeit waldpädagogische Veranstaltungen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren bewertet werden. Durch Täuschungsversuche, wie die Verwendung bereits erfolgreich erprobter Veranstaltungsplanungen oder besondere Absprachen mit der Lehrkraft der Klasse oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Bewertung der Fähigkeiten verzerrt. Da die Sicherheit aller an der Prüfung Teilnehmenden oberste Priorität hat, müssen die Prüfenden in besonderen Gefahrensituationen in die Prüfungsveranstaltung eingreifen können. Wenn die Fachprüfer die Sicherheit der Teilnehmenden gefährdet sehen, müssen sie in den Prüfungsablauf eingreifen. In beiden Fällen obliegt die Entscheidung über den Ausschluss der betroffenen Prüfungsteilnehmerin oder des betroffenen Prüfungsteilnehmers von der weiteren Prüfung der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden.

Zu Absatz 2



Absatz 2 regelt die Rechtsfolge eines Ausschlusses von der Prüfung. Diese gilt dann als insgesamt nicht bestanden. Eine Wiederholung nach § 16 bleibt unter den dort genannten Voraussetzungen jedoch möglich.

Zu § 18 - Prüfungszeugnis

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ausstellung, den Inhalt und die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses.

Zu Absatz 2

Erst mit Bestehen der Prüfung ist der Nachweis erfolgt, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Anforderungen an eine „staatlich zertifizierte Waldpädagogin“ oder einen „staatlich zertifizierter Waldpädagogen“ erfüllt und damit auch die Bezeichnung führen darf.

Zu Absatz 3

Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den Fall, dass nachträglich Gründe bekannt werden, die entweder zur Nichtzulassung zur Prüfung geführt hätten oder den Ausschluss von der Prüfung wegen Täuschungsversuchs zur Folge gehabt hätten. Die Prüfungsbehörde hat in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Prüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären und das Prüfungszeugnis einzuziehen ist. Für diese Entscheidung setzt die Vorschrift in zeitlicher Hinsicht unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zwei Fristen:

Zum einen kann die nachträgliche Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Prüfungsbehörde von der Täuschungshandlung Kenntnis erlangt hat, erfolgen. Überdies sieht Satz 1 eine grundsätzliche Ausschlussfrist von drei Jahren ab Aushändigung des Zeugnisses vor.

Zu § 19 - Prüfungsakten und sonstige Unterlagen

§ 19 regelt die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen des Qualifizierungslehrganges anfallen sowie das Recht der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Einsichtnahme und das Verfahren hierzu. Überdies wird die datenschutzkonforme Löschung sämtlicher Unterlagen und die Ausnahme geregelt. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn und soweit Akten beziehungsweise Aktenbestandteile für die Führung von Rechtsstreitigkeiten, zum Beispiel im Rahmen von Prüfungsanfechtungen, benötigt werden.

#### Zu § 20 - Gleichgestellte Prüfungen

Es besteht ein großer Bedarf an waldpädagogischen Angeboten und damit auch an qualifiziertem waldpädagogischem Personal. Die forstlichen Hochschulen in Baden-Württemberg tragen dieser Entwicklung Rechnung, indem sie die Waldpädagogik verstärkt in ihre Studiengänge integrieren. Es ist daher wichtig, eine Gleichwertigkeit dieser Angebote der Hochschulen mit dem Qualifizierungslehrgang Waldpädagogik der Anstalt Forst Baden-Württemberg sicherzustellen.

Soweit die Prüfungsbehörde die Gleichwertigkeit der an den genannten Hochschulen erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anerkannt hat und die sonstigen in Satz 2 genannten Nachweise vorliegen wird daher die Möglichkeit eröffnet, dass die Prüfungsbehörde entsprechenden Absolventinnen und Absolventen ohne weitere Prüfungsleistungen die Bezeichnung „staatlich zertifizierte Waldpädagogin“ beziehungsweise „staatlich zertifizierter Waldpädagoge“ verleiht. Die Entscheidung hierrüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfungsbehörde. Dies gilt auch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Für die datenschutzrechtliche Behandlung der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens anfallenden Akten gelten die Bestimmungen des § 19 entsprechend.

#### Zu § 21 - Inkrafttreten

§ 21 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.